

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich als Gemeindevertreter in der Gemeinde Sylt die sofortige Überprüfung und Beanstandung gemäß §123 GO SH des gestern unter Tagesordnungspunkt 1.1.1 einstimmig gefassten Beschlusses zur Vergabe eines Veranstaltungsauftrags für die Sommerinszenierung "Meeresrauschen" im Westerländer Rathauspark.

Aus meiner Sicht hätte diese Vergabe aus verschiedenen Gründen nicht erfolgen dürfen bzw. ist sie unwirksam. Im Folgenden sind die zu überprüfenden Punkte aufgeführt:

1. Fehlende Dringlichkeit: Die Dringlichkeit wurde im beigefügten Antrag lediglich mit dem geplanten Veranstaltungsstart am 8. Mai begründet. Die Verwaltung hätte jedoch frühzeitiger eine Sitzung einberufen oder den Veranstaltungstermin verschieben können. Eine Beratung über die Inhalte war zudem nicht möglich, da die Vorlagen erst kurzfristig ins Ratsinformationssystem eingestellt wurden. "Wesentliche Nachteile" durch eine spätere Befassung, die die geringere Vorbereitungszeit vertretbar machen würden, sind aus dem Antrag nicht zu entnehmen. Gründe für eine mögliche Beeinträchtigung des Gemeinwohls durch Nichtvergabe sind nicht aus der Begründung ersichtlich. Sollte hier die Vermeidung von Demonstrationen und Protestcamps im Rathauspark in Erwägung gezogen worden sein, hätte eine Abwägung mit dem öffentlichen Wohl und den demokratischen Versammlungsrechten erfolgen müssen. Vergl. Dehn, 14. Auflage, §34, Punkt 21, S. 351f. Hierin liegt der erste Rechtsverstoß vor.
2. Verstoß gegen die Öffentlichkeit von Sitzungen: Tagesordnungspunkte dürfen gemäß §35 GO SH nur nichtöffentlich behandelt werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner durch eine öffentliche Befassung beeinträchtigt wären. Dies wird im Antrag zwar behauptet, aber nicht begründet. Das öffentliche Wohl ist meiner Ansicht nach keinesfalls betroffen, und auch die berechtigten Interessen Einzelner, wie zum Beispiel in Vergabeverfahren mit mehreren Bietern, sind nicht gegeben. Daher hätte der Bürgermeister gemäß §43 GO SH dem Beschluss widersprechen müssen. Dies hat er auch nach Mitteilung des Rechtsproblems durch mich am 28. April nicht getan.
3. Verstoß gegen Ausschreibungsrecht: Für öffentliche Aufträge gelten sowohl von der EU vorgegebene als auch nationale Grenzwerte für Vergabeverfahren. Der beigefügte Presseartikel, der übrigens vollständig alle Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil – einschließlich des Abstimmungsergebnisses – wiedergibt und damit einen weiteren Beleg für die Unrechtmäßigkeit der Nichtöffentlichkeit darstellt, vermittelt, dass das Projekt erst vor einem Monat geplant wurde. Die Vorlage, die nur die Kostenaufstellung eines Anbieters enthielt, spricht für eine freihändige Vergabe, die bei einem Auftragsvolumen von 93.500 € brutto (ca. 78.570 € netto) aus meiner Sicht unzulässig ist.
4. Keine Veranstaltung im Sinne von Art. 8 GG Abs. 1: Obwohl das Projekt "Meeresrauschen" in der Vorlage als Veranstaltung bezeichnet wird, handelt es sich tatsächlich um Kunst im öffentlichen Raum. Als Kunst wird es auch im Presseartikel bezeichnet und dort nicht als Veranstaltung beschrieben. Dadurch – und auch nicht durch eine Abtrennung mit einem Seil – ändert sich nichts am Status des öffentlichen Raums des Stadtparks. Dieser darf betreten werden und kann auch weiterhin als Ort für die Anmeldung von Demonstrationen dienen. Ich habe große Zweifel daran, dass

ein Gericht in der Abwägung von Versammlungsrecht zu dem Vorhandensein leicht an anderer Stelle zu verlagernder Kunst für das höhere Recht des Letzteren entscheiden würde. Ich habe selbst mehrfach in Ausschusssitzungen darauf hingewiesen, dass wir die betreffenden Flächen der Gemeinde mit eigenen Veranstaltungen belegen sollten. Ich meinte dabei echte Kundgebungen, die zum Beispiel politische Standpunkte der Insel wie z. B. "Syltstock – Ein Sommer für Liebe, Frieden und Harmonie" mit Musik, Workshops, Kleinkunst und politisch-gesellschaftlichen Happenings vom 1. Mai bis 30. September mit Schutzrechten nach Art. 8 Abs. 1 GG hätten realisieren können. Damit wäre die Situation in diesem Jahr gestaltbar gewesen. Dies wurde von Bürgermeister Häckel abgelehnt, da er sagte, die Verwaltung sei bereits am Planen. Das Ergebnis dieser Planungen liegt nun vor, mit allen hier aufgezählten Problemen.

5. Fehlender Haushalt: Nach wie vor befindet sich die Insel in einem Interimshaushalt. Freiwillige Leistungen für unsere Vereine konnten nicht oder erst durch den – durchaus zweifelhaften Umweg über das Amt – nicht oder nur erheblich verspätet ausgezahlt werden. Bei den Schulen konnte über Jahre Verbrauchsmaterial nur erschwert bis gar nicht gekauft werden. Viele Menschen wurden hängen gelassen. Und heute ist es möglich, trotz gesperrtem Haushalt ohne Ausschreibung 93.500 € – auch ohne vorherige Beratung im Finanzausschuss – einfach so durch einen nichtöffentlichen Beschluss auszugeben? Dazu hätte ich dann gerne die Rechtsgrundlage für diese unterschiedlichen Maßstäbe, mit denen hier bemessen wurde und wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Sommerinszenierung „Meeresrauschen“ durch einen rechtswidrigen Beschluss zu erfolgen scheint. Zudem könnten durch die freihändige Vergabe und die fehlende öffentliche bzw. beschränkte Ausschreibung Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde entstehen. Deshalb ist ein umgehendes Eingreifen der Kommunalaufsicht nach §123 GO SH zwingend und sofort mit aufschiebender Wirkung bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit erforderlich. Dabei sollte gleich geprüft werden, ob und durch wen hier möglicherweise Dienstpflichten verletzt wurden und welche Haftungsfolgen der Gemeinde gegenüber dem durch den Beschluss beauftragten Unternehmen entstehen könnten und ob in diesem Fall eine Durchgriffshaftung nach § 839 BGB in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schmidt

Fraktionsloser Gemeindevertreter Zukunft.